

## Satzung

### **des Amtes Süderbrarup über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 Seite 57) in der z. Zt. gültigen Fassung, des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003. Seite 112) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 Seite 27) in der z. Zt. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 26.09.2022 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühr**

- 1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle 1 aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes Süderbrarup in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm in eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- 2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen sind auch zu entrichten, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.
- 3) Für die im Rahmen des Modellprojektes Smart City und dessen DiZ (Digitalzentrum) im Amt Süderbrarup (team Allee 24) wird der Gebührenordnung eine ergänzende Gebührentabelle 2 für diesen Bereich beigelegt.

#### **§ 2**

#### **Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

- 1) mündliche Auskünfte,
- 2) Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
- 3) Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
- 4) Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
- 5) Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
- 6) Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,

- 7) erste Ausfertigung von Zeugnissen,
- 8) Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt ist,
- 9) Bescheinigungen über Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
- 10) Gebührenentscheidungen,
- 11) Bis zu drei amtliche Beglaubigungen, die von Schulabgängern und arbeitslosen Stellungssuchenden für Bewerbungszwecke benötigt werden.

### § 3 Gebührenbefreiung

- 1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) Behörden des Bundes, der Länder, der kommunalen Körperschaften und Anstalten, die für die Rechnung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, soweit die Gebühr 5,00 Euro nicht übersteigt oder Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
  - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
  - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes haben.
- 2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die ihnen nach ihren Satzungen oder sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritte aufzuerlegen.
- 3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

### § 4 Höhe der Gebühren, Erlass und Stundung

- 1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabellen, die Bestandteil der Satzung sind. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet.

- 2) Soweit nach den Gebührentabellen ein Ermessensspielraum besteht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes und des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Die Gebühr für eine unter die Europäische Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006) fallende Amtshandlung darf den Verwaltungsaufwand nicht übersteigen. In solchen Fällen findet die Berücksichtigung des durchschnittlichen Werts bzw. Nutzens oder der Bedeutung der Amtshandlung für den Leistungsempfänger keine Anwendung.
- 3) Die nachgewiesene mangelnde Leistungsfähigkeit eines Zahlungspflichtigen kann gebührenmindernd berücksichtigt werden. Eine Ermäßigung ist nur dann möglich, soweit für die Gebührenfestsetzung ein Spielraum zugelassen ist. Die Gebühr ist von vornherein niedriger festzusetzen.
- 4) Eine Gebührenermäßigung schließt den Billigkeitserlass nach der Abgabenordnung nicht aus. Der Erlass kann auch bei Festgebühren bewilligt werden.
- 5) Für das Verfahren über die Ermäßigung oder den Erlass sind auf Antrag die Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

## **§ 5**

### **Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen**

- 1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- 2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um  $\frac{1}{4}$  der vollen Gebühr, wenn
  1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
  2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.Im Falle der Ziffer 1. kann Gebührenfreiheit gewährt werden.
- 3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich mindestens auf 2,00 Euro errechnet.
- 4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

## **§ 6 Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- 2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Halbsatz 2 und Nr.7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- 3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- 4) Der Gebührenpflichtige soll vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

## **§ 8**

Soweit in dieser Satzung männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten diese entsprechend auch in der weiblichen Form.

## **§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- 1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der dafür erforderlichen Daten gem. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 162) in der zurzeit gültigen Fassung zulässig. Dies gilt insbesondere für
  - a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum
  - b) Name, Vorname(n), Anschrift einer / eines Bevollmächtigten
  - c) Name und Lage des Gewerbebetriebes / der Betriebseinrichtung
  - d) Örtlicher Bereich / Lage der Sondernutzung
  - e) Dauer und Umfang der Sondernutzung
  - f) Art der Sondernutzung
- 2) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
  - a) aus den Unterlagen des Genehmigungsverfahrens,
  - b) aus den Grundsteuerakten,
  - c) aus dem Einwohnermelderegister,

- d) aus den Grundbuchakten,
  - e) aus den Akten des Katasteramtes,
  - f) aus den der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuchbekanntgewordenen Daten,
  - g) aus gewerblichen Anmeldungen sowie
  - h) aus den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten.
- 3) Soweit zur Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet und weiterverarbeitet werden.
- 4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

### **§10 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 26.10.2005, zuletzt geändert durch 1. Nachtragssatzung vom 09.04.2010, außer Kraft.

Süderbrarup, den 28.09.2022



  
Amtsvorsteher

**Gebührentabelle 1**  
**zur Satzung des Amtes Süderbrarup**  
**über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

<b>Tarif/Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Amtshandlung</b>	<b>Gebühr €</b>
1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse, usw., soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt oder gebührenfrei gem. § 2 der Satzung (die Mitnahme selbstgefertigter Kopien findet bei der Gebührenbemessung keine Berücksichtigung)	3,00 €
	Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	10,00 €
2.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	25,00 €
3.	Für schriftliche Auskünfte, Statistiken etc. soweit sie in diesem Gebührentarif nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt je angefangene halbe Stunde	25,00 €
4.	Für die schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene halbe Stunde	25,00 €
5.	Druckstücke von Plänen, Satzungen, Ordnungen, Vordrucken, usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	3,00 € bis 10,00 €
	Haushaltspläne	25,00 €
6.	Zweitausfertigungen und weitere Ausfertigungen eines Abgabenbescheides, eines Zeugnisses, eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je nach angefangener Seite	3,00 €
7.	Überlassung oder Übersendung von Akten im Interesse der Beteiligten, je nach angefangenen Tag	10,00 €
8.	Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	3,00 € bis 60,00 €
9.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche zum Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen, soweit nicht Gebührenfreiheit oder eine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	25,00 €
10.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchbescheides: ½ der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist, mindestens jedoch	25,00 €
11.	Fotokopien je Seite	
	DIN A 4 schwarz-weiß	0,50 €
	DIN A 3 schwarz-weiß	1,00 €
	DIN A 4 farbig	1,50 €
	DIN A 3 farbig	2,00 €
12.	Feststellungen aus Abgabekonten und –akten, je angefangene halbe Stunde	25,00 €
13.	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch einschl. Bearbeitung Vorkaufsrecht gemäß BauGB	25,00 €
	Für Zweitausfertigungen	7,50 €

14.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00 €
15.	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung (Quittung)	5,00 €
16.	Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	10,00 €
17.	Nachforschungen im Archiv durch Bedienstete, je angefangene halbe Stunde	25,00 €
18.	Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditanstalten; schriftliche Auskünfte über Erschließungs- und Anschlussbeiträge (Straßenanliegerbeiträge)	20,00 €
19.	Genehmigung und Überwachung oder Kontrolle von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen oder sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Baubeaufsichtigung	25,00 €
20.	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Anschluss an die Entwässerung (z.B. Kanaltiefenschein)	25,00 €
21.	Untersuchungen von Störungen im Kanalanschlussbereich eines Grundstückes, die durch den Eigentümer/ Antragsteller selbst zu vertreten sind, je angefangene halbe Stunde	25,00 €
22.	Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes	25,00 €
23.	Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen einschl. Anschluss eines Grundstückes an die Abwasseranlage (außerhalb einer Hausbaugenehmigung) einschl. Abnahme, je angefangene halbe Stunde	25,00 €
	Zuzüglich bei Wiederholung eines Abnahmetermins aus Gründen, die der Bauherr zu vertreten hat	15,00 €
24.	Genehmigung von Klinkerzuwegen und Zufahrten über Bürgersteige einschl. Abnahme je angefangene halbe Stunde	25,00 €
25.	Genehmigung zum Einbau einer zweiten Wasserzählers	25,00 €
26.	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen - Plakatierungen - bei Verkaufsflächen - bei Warenausstellungen - sonstige Sondernutzung je angefangene halbe Stunde	25,00 €
27.	Gesetz über den Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH):  Gebührenbemessung nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde: Mindestgebühr:  Daneben sind die entsprechenden Auslagen, wie z.B. Porto- und Telefonkosten, Kopien zu erheben.	25,00 € 25,00 €
28.	Erteilung der Zustimmung nach § 68 (3) Telekommunikationsgesetz	25,00 €

<b>29.</b>	Amtshandlungen nach dem Bestattungsgesetz a) Veränderung der Bestattungsfrist für Überführungen in den Leichenraum (§ 10 (1)) b) Ausstellung eines Leichenpasses (§ 11 (5)) c) Kosten der Ersatzvornahme nach § 13 (2) d) Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist (Erdbestattung) (§ 16 (1)) e) Festsetzung von Bestattungsfristen (Leichenöffnung) (§ 16 (2)) f) Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist (Urnenbestattung) (§ 16 (3)) g) Genehmigungsverfahren privater Bestattungsplätze (§ 20 (3)) h) Genehmigung von Ausgrabungen/Umbettungen (§ 25 (2))	30,00 € 15,00 € 50,00- 150,00€ 30,00 € 15,00 € 30,00 € 300,00-500,00€ 50,00 €
<b>30.</b>	Erteilung einer Archivauskunft aus dem Personenstandsbuch	10,00 €
<b>31.</b>	Beglaubigte Archivauskunft aus dem Personenstandsbuch	15,00 €
<b>32.</b>	Änderung von Angaben zum Fahrzeughalter bei Änderung der Anschrift im gleichen Zulassungsbezirk nach § 4a StrVRZustVO (Straßenverkehrszuständigkeitsverordnung)	11,10 €
<b>33.</b>	Soweit Tatbestände in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Je angefangene halbe Stunde	25,00 €

Hinweis:

Gebühren in Weisungsangelegenheiten sind der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenverordnung - VerwGebVO) vom 26. September 2018 (GVOBl. S. 476) bzw. später in Kraft tretenden Änderungsverordnungen zu entnehmen.



## Gebührentabelle 2

**zur Satzung des Amtes über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
(ergänzend für den Bereich DiZ – Digitalzentrum Amt Süderbrarup)**

**ab 01.10.2022**

<b>Tarif/Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Amtshandlung</b>	<b>Gebühr in € (pro angefangene Stunde)</b>
1	Kamera (inkl. Objektive, Stativ und Fernauslöser)	7,50
2	Kamerazubehör 1 (Leuchten, Reflektoren, Softbox, Ringlicht, Blitz)	2,50
3	Kamerazubehör 2 (Mikrofon, Ansteckmikrofon)	2,50
4	Gimbal	2,50
5	360 Grad Kamera (inkl. Stativ)	5,00
6	Greenscreen-Vorrichtung (unterschiedliche Hintergründe)	2,50
7	Tischmikrofon	2,50
8	VR-Brille	5,00
9	Arbeitsplatz CoWorking (Standardrechner)	15,00 (1 Tag) 60,00 (5 Tage) 200,00 € (30 Tage)
10	Arbeitsplatz CoWorking (Hochleistungsrechner)	20,00 (1 Tag) 80,00 (5 Tage) 240,00 (30 Tage)
11	Seminarraum	100,00 (8 Stunden) 50,00 (4 Stunden)

\*Die gebuchten Tage und Stunden müssen im Paket (aneinander anknüpfend) gebucht werden und können nicht auf einen längeren Zeitraum aufgeteilt werden.

\*50% Ermäßigung auf alle Gebühren für SchülerInnen und Studierende

Für die Inanspruchnahme von Angeboten, wie Kurse, Seminare, Workshops usw. werden zur teilweisen Deckung der Kosten Gebühren erhoben. Die Kosten werden nach Marktlage und Aufwand (Miete, Verwaltungskosten, Vorbereitung, etc.) individuell berechnet und auf der Webseite des Digitalzentrums bekannt gegeben.

**ab 01.01.2023**

<b>Tarif/Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Amtshandlung</b>	<b>Gebühr € (pro angefangene Stunde)</b>
1	3D-Drucker (groß) 3D-Drucker (klein)	2,50* 1,50*
2	Roboterarm	5,00
3	Textillab	2,50
4	Lasercutter	5,00
5	Werkstattnutzung (ausgenommen sind 3D-Drucker und Roboterarm)	5,00 15,00 (1 Tag) 37,50 (5 Tage)
6	Digitale Werkstattnutzung (alle digitalen Geräte innerhalb der Werkstatt)	15,00 45,00 (1 Tag) 112,50 (5 Tage)
7	Oszilloskop	5,00

\*Die gebuchten Tage und Stunden müssen im Paket (aneinander anknüpfend) gebucht werden und können nicht auf einen längeren Zeitraum aufgeteilt werden.

\*50% Ermäßigung auf alle Gebühren für SchülerInnen und Studierende